

Für das Nachschlagewerk!           Ja  
Für die Fachpresse!               Ja  
Für die Amtliche Sammlung!       Nein

-----  
Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 133, 138, 157, 242, 249, 276, 282, 339, 823 Abs. 1 und 2; StGB §§ 246 und 266; ZPO § 253 Abs. 2

Leitsätze:

1. Die Verwendung von Computern bei der Aufstellung und Auswertung von Inventuren kann grundsätzlich nicht zu einer Minderung der Anforderungen führen, die nach den Bestimmungen des Verfahrensrechts sowie des materiellen Rechts an die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu stellen sind.
2. In Fällen der Mankohaftung hat der Arbeitgeber über den Schaden hinaus darzulegen und zu beweisen, daß der in Anspruch genommene Arbeitnehmer den geltend gemachten Schaden im Sinne adaequater Kausalität verursacht hat.
3. Vertragliche Vereinbarungen, nach denen sich das Verkaufspersonal beim Eintritt von Fehlbeständen nach § 282 BGB zu entlasten hat, sind grundsätzlich zulässig.

Aktenzeichen: 4 AZR 13/73

Urteil des BAG vom 13. Februar 1974   LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 13/73

2 Sa 28/72 Bremen

Verkündet am  
13. Februar 1974

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller, den ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp sowie die ehrenamtliche Richterin Frau Pfister für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 11. Oktober 1972 - 2 Sa 28/72 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 1. Juni 1970 bis 28. Februar 1971 als Verkaufsstellenverwalterin der Filiale 299 der Beklagten in M tätig. Dort arbeiteten neben ihr noch mindestens zwei Verkäuferinnen. Diese Verkäuferinnen bedienten wie die Klägerin die Hauptkasse, bei der es sich um eine verschließbare Ladenschubkasse handelte. Die Verkäuferinnen hatten auch Zugang zu den hinter dem Laden befindlichen Lager. Die von der Klägerin geleitete Filiale der Beklagten war montags bis freitags durchgehend von 8.30 bis 18.30 Uhr und samstags von 8.30 bis 14.00 Uhr geöffnet. Die Arbeitszeit der Angestellten entsprach den Ladenöffnungszeiten bei einer zweistündigen Mittagspause und zwei weiteren Pausen von jeweils 15 Minuten. Die Filiale hatte keinen eigenen Telefonanschluß. Notwendig werdende Telefongespräche mußten in einem Geschäft in der Nachbarschaft geführt und entgegenommen werden.

Nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien vom 9. Juni 1970, der einem von der Beklagten für ihre sämtlichen Filialen verwendeten Formulararbeitsvertrag entspricht, bezog die Klägerin ein monatliches Bruttogehalt von 750,-- DM und daneben eine "freiwillige, jederzeit widerrufliche Umsatzprämie", die sich im Durchschnitt auf monatlich 95,46 DM belief, womit etwa erforderlich werdende Überstunden abgegolten werden sollten. Über die Zahlung eines Mankogeldes und die Mankohaftung sieht der Arbeitsvertrag der Parteien in § 3 die folgende Regelung vor:

"Das Verkaufspersonal erhält ein vom Umsatz abhängiges Mankogeld, das mit den Gehaltsbezügen für den Folgemonat auszusahlen ist. Von dem auf die jeweilige Filiale entfallenden Betrag erhält die Angestellte als Verkaufsstellenverwalterin die Hälfte; die andere Hälfte wird auf die Verkäuferinnen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Für etwa entstehende Kassen- und Warenfehlbestände haftet die Verkaufsstellenverwalterin mit 50 v.H. Für die restlichen 50 v.H. haften die Verkäuferinnen zu gleichen Teilen.

- 3 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 3 -

Für die Berechnung der auf die einzelne Verkaufskraft entfallenden Beträge sind die effektiv geleisteten Arbeitstage maßgebend."

Auf die Klägerin entfiel während ihrer Beschäftigung bei der Beklagten im Monatsdurchschnitt ein Mankogeld in Höhe von 13,81 DM.

Während der Zeit der Beschäftigung der Klägerin in der von ihr geleiteten Filiale M der Beklagten fanden mehrere Kontrollinventuren statt. Aufgrund des Ergebnisses dieser Inventuren behielt die Beklagte von den Bezügen der Klägerin für die Monate Januar und Februar 1971 insgesamt 1.059,28 DM ein.

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagte auf Zahlung des einbehaltenen Betrages in Anspruch genommen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und im Wege der Widerklage die Klägerin auf Zahlung von 1.364,34 DM in Anspruch genommen. Zur Begründung ihrer Widerklage hat die Beklagte vorgetragen, in der von der Klägerin geleiteten Filiale habe sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Inventuren ein Gesamtfehlbestand von 4.868,07 DM ergeben, was bei einer anteiligen Haftung von 50 v.H. zu Lasten der Klägerin 2.434,07 DM ausmache. Da hiervon der von der Klägerin eingeklagte Betrag einbehalten worden sei, verblieben noch 1.363,34 DM, die mit der Widerklage verlangt würden. Der Klägerin obliege die Beweislast dafür, daß die Fehlbestände nicht durch sie verursacht und auch nicht durch sie verschuldet worden seien. Die Klägerin habe den ihr gegebenen Anweisungen zuwidergehandelt. So habe die Klägerin bereits ausgebuchten Kaffeerestausschank vom Vortage am nächsten Tage wieder zur frischen Brühung verwendet. Auch habe sie Privatrechnungen aus der Geschäftskasse bezahlt und vor Weihnachten Schokoladeneisenbahnen anstatt - wie vorgeschrieben für -,80 DM für 1,00 DM verkauft. Außerdem habe sie betriebsfremden Personen Zutritt zu den Lagerräumen gewährt. Die an die Klägerin gezahlten Bezüge stünden nicht in einem Mißverhältnis zu der übernommenen Mankohaftung. Insgesamt habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

die Beklagte für ihre Filialen in 1966 167.304,89 DM, in 1967 173.792,83 DM und in 1968 173.533,11 DM ausgeschüttet. Unter diesen Umständen hafte die Klägerin für die eingetretenen Fehlbeträge aus der besonderen Vertragsklausel der Parteien nach den allgemeinen Grundsätzen über die Mankohaftung und nach § 823 BGB.

Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt und erwidert, das Rechenwerk der Beklagten stimme nicht. In der behaupteten Höhe seien keine effektiven Fehlbeträge eingetreten. Jedenfalls fehle es insoweit an der erforderlichen Substantiierung. Selbst wenn die Fehlbestände bewiesen werden sollten, habe sie dafür nicht zu haften. Auf von ihr als Verkaufsstellenverwalterin erhobene Beanstandungen sei niemals eingegangen worden. Sie habe weder private Rechnungen aus der Geschäftskasse bezahlt noch sich in sonstiger Weise arbeitsvertragswidrig verhalten. Kunden habe sie nur dann durch das Lager gehen lassen, wenn sie darum gebeten hätten, die Toilette benutzen zu dürfen. Sie selbst sei in diesen Fällen im Lager geblieben und habe aufgepaßt.

Das Arbeitsgericht hat unter Klageabweisung im übrigen in Höhe von 952,80 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. März 1971 nach dem Klageantrag erkannt, die Widerklage abgewiesen und den Streitwert auf 2.424,62 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, den Streitwert neu auf 2.317,14 DM festgesetzt und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre bisherigen Anträge weiter, während bezüglich des vom Arbeitsgericht nicht zuerkannten restlichen Gehaltsanspruches der Klägerin Rechtskraft eingetreten ist. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, weil, wie das Landesarbeitsgericht jedenfalls im Ergebnis zutreffend ausgeführt hat, der Beklagten der zur Aufrechnung gestellte und mit

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze (mobile App)  
Über 100.000 Urteile



- 5 -

der Widerklage verfolgte Schadensersatzanspruch nicht zusteht.

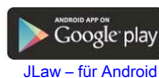
Das Landesarbeitsgericht legt den schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien dahin aus, daß danach die Klägerin eintretende Fehlbeträge nach den Grundsätzen der Mankohaftung zu ersetzen habe, soweit sie in der Lage sei, auf das entsprechende Geschehen in der Filiale irgendwie Einfluß zu nehmen; weiterhin sei nach der Mankovereinbarung der Parteien für die "größtmögliche Sorgfalt" zu haften, also auch "für den geringsten Grad an Fahrlässigkeit"; außerdem müsse das Filialpersonal bei unaufgeklärten Fehlbeständen beweisen, daß diese nicht von ihm verschuldet worden seien. Da für die von der Klägerin hiermit übernommenen Risiken jedoch ein angemessener wirtschaftlicher Ausgleich nicht gezahlt worden sei, sei die vertragliche Mankovereinbarung der Parteien wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB nichtig, weswegen lediglich eine Mankohaftung der Klägerin nach den allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen sowie nach § 823 BGB in Betracht komme.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind weitgehend und im Ergebnis, jedoch nicht in allen Teilen der Begründung zutreffend. Unstreitig hat die Beklagte in mehreren Bundesländern Filialen, in denen ihre Waren verkauft und auch zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Ebenfalls unstreitig pflegt die Beklagte mit den in ihren Filialen tätigen Filialleiterinnen und Verkäuferinnen gleichlautende Arbeitsverträge nach einem feststehenden Modellarbeitsvertrag abzuschließen, wie es auch zwischen den Prozeßparteien vorliegend geschehen ist. Daraus folgt, daß es sich bei dem schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien um einen "typischen Vertrag" handelt, der in größerer Zahl für eine Vielzahl von Arbeitsverhältnissen abgeschlossen wird und daher von dem Revisionsgericht wie Rechtsnormen selbstständig ausgelegt werden kann (vgl. BAG 4, 340 [344 ff.] = AP Nr. 7 zu § 1 TO.A und BAG 5, 122 [125] = AP Nr. 31 zu § 3 TO.A, ferner BAG AP Nr. 1 zu § 549 ZPO und Nr. 7 zu § 550 ZPO, auch Urteile des Senats vom 18. Oktober 1972

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze (mobile App)  
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 AZR 482/71 -, demnächst AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, und 8. November 1972 - 4 AZR 15/72 -, demnächst AP Nr. 3 zu § 157 BGB, auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Die Mankoklausel in § 3 des Arbeitsvertrages der Parteien ist nach den hierbei anzuwendenden §§ 133, 157 BGB dahin auszulegen, daß die in den Filialen der Beklagten tätigen Arbeitnehmer (Filialleiterinnen und Verkäuferinnen) anteilig für in den einzelnen Filialen entstehende Fehlbeträge (Geld- und Warenmanki) haften sollen, wobei jedoch, wie das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend ausführt, solche Fehlbeträge ausgenommen sein sollen, deren Entstehung außerhalb des Einflusßbereichs des Filialpersonals liegt (z. B. unvorhersehbarer Wasserschaden, Einbruch, Blitzschlag, Demonstrationsschäden). Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Haftung auch für derartige Schäden im allgemeinen dem Verkaufspersonal nicht abverlangt wird und ihm auch grundsätzlich aus Billigkeitsgründen nicht zugemutet werden kann.

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts läßt sich jedoch eine vereinbarte Haftungsverschärfung aus dem Arbeitsvertrag der Parteien nicht entnehmen. Eine darauf gerichtete Vereinbarung, die den Arbeitnehmer mit vom Gesetz grundsätzlich nicht vorgesehenen, erheblichen zusätzlichen Risiken belastet, muß schon im Hinblick darauf in aller Klarheit und Eindeutigkeit getroffen werden, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist. Da andererseits nach einhelliger und zutreffender Auffassung die Tätigkeit einer Filialleiterin in aller Regel keine "gefahren geneigte Arbeit" darstellt, haftet daher die Klägerin nach dem Arbeitsvertrag der Parteien gemäß § 276 BGB ohnehin für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit (vgl. BAG 7, 118 [121] = AP Nr. 1 zu § 276 BGB und BAG 7, 290 [297] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, S. 228; Neumann in Staudinger-Nipperdey-Neumann, BGB, 11. Aufl., § 611, Anm. 147; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Bd. I, S. 300; Wolterreck, Mankohaftung im Arbeitsverhältnis, S. 39 ff.; Langer, Die Mankohaftung, S. 13 ff.). Damit gelangt



- 7 -

der Senat insoweit mit anderer Begründung zum gleichen Ergebnis wie das Landesarbeitsgericht.

Obwohl sich das nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Mankovereinbarung der Parteien ergibt, ist aus dem Gesamtzusammenhang und dem Sinn und Zweck der Vereinbarungen mit dem Landesarbeitsgericht zu folgern, daß danach aus der Haftung für unaufgeklärte Fehlbestände nur derjenige Arbeitnehmer ausgenommen werden soll, der sich jeweils im Einzelfall hat exkulpieren können. Die Mankovereinbarung der Parteien enthält damit auch eine vertragliche Beweislastregelung des Inhalts, daß sich der Arbeitnehmer beim Bestehen von Fehlbeständen aus dem Einfluß- und Einwirkungsbereich des Filialpersonals nach § 282 BGB zu entlasten hat und solchenfalls der Arbeitgeber das Verschulden des Arbeitnehmers nicht zu beweisen braucht. Solche Vereinbarungen in Arbeitsverträgen sind grundsätzlich zulässig (vgl. Wolterreck, aaO, S. 76; Langer, aaO, S. 47 - 48).

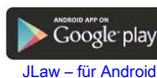
Insgesamt kommt damit der vertraglichen Mankoklausel der Parteien die folgende Bedeutung zu: Grundsätzlich ist die Klägerin als Filialleiterin neben dem sonstigen Verkaufspersonal der Filiale im Rahmen des § 276 BGB schadenersatzpflichtig, soweit dort eingetretene Fehlbestände im Einfluß und Einwirkungsbereich des Verkaufspersonals liegen; sind solche Fehlbestände (Geld- und Warenmanki) nicht aufklärbar so hat sich die Klägerin nach § 282 BGB zu entlasten.

Für die vom Landesarbeitsgericht gezogene weitere rechtliche Folgerung der Sittenwidrigkeit der Mankoklausel der Parteien sprechen zahlreiche und gewichtige Umstände. So hatten unstreitig nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ständig mehrere Filialbedienstete Zugang zu der Kasse und den Warenbeständen. Unstreitig mußte die Klägerin auch häufig die Geschäftsräume verlassen, z.B. zum Telefonieren in einem Nachbarhaus, wobei nach aller Erfahrung nicht jedesmal die Kasse aufgerechnet und übergeben werden konnte. Auch bieten Filialbetriebe der vorliegenden Art übe

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

die allgemeinen Mankoquellen (Schwund, Verschütten, Verzählen, Bruch, Ungenauigkeiten beim Ausliefern und in den Lieferpapieren) hinaus noch besondere Risiken wegen der hier relativ leicht möglichen strafbaren Eigentumsdelikte. Ein weiterer gewichtiger Risikofaktor ist die vereinbarte Beweislastverteilung zu Lasten der Klägerin. Im Verhältnis zu den übernommenen hohen Risiken hat die Klägerin jedoch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nur ein recht niedriges Mankogeld und auch keinen sonstigen geldwerten Ausgleich erhalten. Trotzdem kommt es letztlich nicht darauf an, ob die Mankoklausel der Parteien im Sinne der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB oder aus anderen Gründen (etwa § 242 BGB) unwirksam ist oder nicht.

Werden nämlich Arbeitnehmer auf Ausgleich eines Geld- oder Warenmankos in Anspruch genommen, so handelt es sich dabei um die Geltendmachung von Forderungen auf Schadenersatz im Sinne der §§ 249 ff. BGB. Daraus folgt, daß auch bei einem solchen, in der Regel auf positive Vertragsverletzung und den jeweiligen Arbeitsvertrag gestützten Anspruch der Arbeitgeber als Gläubiger grundsätzlich den behaupteten Schaden (Geld- bzw. Warenmanko) substantiiert darzulegen und im Bestreitensfall zu beweisen hat (BAG AP Nr. 49 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 229; Langer, aaO, S. 30 - 31; Wolterreck, aaO, S. 32 - 33 sowie 58 und Bulla in DB 1952, S. 82). Dabei genügt es nicht, einfach einen "buchmäßigen Schaden" zu behaupten; vielmehr muß von dem Arbeitgeber als Gläubiger im einzelnen dargelegt werden, wie sich die von ihm behauptete Vermögenseinbuße als Schaden im Sinne des § 249 BGB (Geldmanki und Warenmanki) im einzelnen darstellt (vgl. Wolterreck, aaO, S. 33). Diesen Anforderungen wird jedoch der Vortrag der Beklagten nicht gerecht. Zudem hat die Klägerin den Eintritt eines Vermögensschadens auf Seiten der Beklagten und die Richtigkeit des Inhaltes ihrer Geschäftsbücher schon gegenüber den Instanzgerichten bestritten, so



daß, wenn nicht aus noch anderen Gründen die Ansprüche der Beklagten unbegründet wären, zunächst einmal über die Schadenshöhe hätte Beweis erhoben werden müssen, wozu die Beklagte folgerichtig auch bereits vor dem Landesarbeitsgericht die Zuziehung eines Sachverständigen beantragt hatte.

Demgegenüber hat sich die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf berufen, eine nähere Schadensspezifizierung sei ihr deshalb nicht möglich, weil in ihren Filialen bei der Aufstellung und Auswertung von Inventuren Computer verwendet würden. Einmal handelt es sich hier bei um neuen Tatsachenvortrag, der in der Revisionsinstanz grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden kann. Abgesehen davon ist diese Einwendung aber auch sachlich nicht begründet. Die Verwendung eines modernen technischen Hilfsmittels bei Aufstellung und Auswertung von Inventuren kann nämlich grundsätzlich, so nützlich sie auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sein mag, nicht zu einer Minderung der rechtlichen Anforderungen führen, die nach den Bestimmungen des Verfahrensrechts (§ 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO) sowie nach materiellem Recht an die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu stellen sind.

Trotzdem bedarf es vorliegend nicht der Zurückverweisung der Sache zum Zwecke der Beweisaufnahme über das Bestehen und die Höhe des von der Beklagten behaupteten Schadens. Der Gläubiger eines auf Ausgleich eines Fehlbestandes (Manko) gerichteten Anspruches hat nämlich nicht nur den Schaden darzulegen und zu beweisen. Er hat vielmehr im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beklagten darüber hinaus auch darzulegen und ggf. zu beweisen, daß der eingeklagte Schaden (Geld- oder Warenmanko) im Sinne adäquater Kausalität von dem Schuldner verursacht worden ist. Schon nach den allgemein bei Ansprüchen aus positiver Vertragsverletzung geltenden Grundsätzen bestand daher vorliegend für die Beklagte die Rechtspflicht, im einzelnen darzulegen, wie es zu dem Eintritt der behaupteten (und bestrittenen) Manki gekommen ist, wobei ein Sachvortrag erforderlich gewesen



- 10 -

wäre, der ein Verhalten der Klägerin zum Inhalt hat, das seinerseits den Schluß zuließ, daß die Klägerin den zur Aufrechnung gestellten bzw. widerklageweise geltend gemachten Schaden in adäquat-kausaler Weise (BAG AP Nr. 9 zu § 249 BGB) verursacht hat. Da insoweit zwischen den Parteien auch vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist, ergibt sich die gleiche Pflicht für die Beklagte auch insoweit, als sie die Widerklageforderung auf die vertragliche Mankoklausel der Parteien stützt. Allerdings hätte es nach dem Arbeitsvertrag der Parteien gereicht, wenn insoweit auch eine adäquat-kausale Schadensverursachung durch eine Mitarbeiterin der Klägerin behauptet worden wäre. Jedenfalls gilt aber auch vorliegend der allgemeine Grundsatz, daß in Mankoprozessen der Arbeitgeber als Gläubiger substantiiert darzulegen und zu beweisen hat, daß der in Anspruch genommene Arbeitnehmer (bzw. hier auch ein anderer Arbeitnehmer der Filiale M der Beklagten) den eingeklagten Schaden im Sinne adäquater Kausalität verursacht hat (vgl. Langer, aaO, S. 31 und 37; Wolterreck, aaO, S. 33 und 58).

Diesen Anforderungen entspricht jedoch das Vorbringen der Beklagten nicht. Das wiegt um so schwerer, als unter den Umständen des vorliegenden Falles sehr viele und verschiedenartige Umstände als Ursachen für Manki in Betracht kommen. Zwar hat die Beklagte angegeben, die Klägerin habe Privatrechnungen aus der Geschäftskasse bezahlt, womit ein Verhalten behauptet wird, das an sich als Ursache für ein Geldmanko in Betracht kommt. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, ist dieser Vortrag der Beklagten jedoch derartig knapp, allgemein gehalten und unsubstantiiert, daß er schon deswegen nicht berücksichtigt werden kann, zumal die Klägerin dazu naheliegende Gegeneinwendungen erhebt. Insbesondere fehlt es in dem diesbezüglichen Vorbringen der Beklagten an jeglicher Zeitangabe, an jeglichem Anhaltspunkt über die Höhe des aus der Kasse der Filiale entnommenen Geldbetrages sowie an jeglicher An-

- 11 -



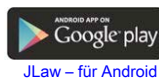
**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



deutung zu den für die rechtliche Beurteilung nach zivilrechtlichen und strafrechtlichen Grundsätzen wesentlichen sonstigen Tatumständen. Wenn hierzu die Beklagte weiterhin ausführt, die Klägerin habe weisungswidrig Eisenbahnen aus Schokolade anstatt für -,80 DM für 1,-- DM verkauft, am Tage vorher aufgebrühten Kaffee noch am nächsten Tage an Kunden verkauft und betriebsfremden Personen den Durchgang durch das Lager gestattet, so mag damit zwar ein vertragswidriges oder leichtfertiges Verhalten der Klägerin behauptet werden; dieses Vorbringen der Beklagten ist jedoch, soweit es überhaupt substantiiert ist, jedenfalls ebenfalls nicht geeignet, ein haftungsbegründendes Verhalten der Klägerin bzw. ihrer Mitarbeiter für den eingeklagten Schaden der Beklagten darzutun.

Sowohl nach dem Arbeitsvertrag der Parteien wie nach den zur positiven Verletzung des Arbeitsvertrages entwickelten Rechtsgrundsätzen ist daher der mit der Widerklage verfolgte Anspruch der Beklagten unbegründet, weil die Beklagte einmal ihren behaupteten Schaden nicht substantiiert und es außerdem unterlassen hat, im einzelnen darzulegen, daß und in welcher Weise die Klägerin bzw. im Hinblick auf die Mankovereinbarung der Parteien auch eine Mitarbeiterin den behaupteten Schaden in adäquat-kausaler Weise verursacht hat.

Entgegen der Meinung beider Parteien sowie des Landesarbeitsgerichts kommt es daher vorliegend nicht auf die in Rechtsprechung und Lehre nach wie vor umstrittene Frage an, ob in den Fällen der Mankohaftung der Arbeitgeber über Schaden und Schadensverursachung hinaus auch das Verschulden des Arbeitnehmers darzulegen und im Bestreitensfalle zu beweisen hat (so der erkennende Senat in BAG AP Nr. 5 zu § 549 ZPO; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 231; Nikisch aaO, S. 191; Neumann in Staudinger-Nipperdey-Neumann, aaO, § 611 Anm. 147; Langer, aaO, S. 32 - 34) oder ob sich der in Anspruch genommene Arbeitnehmer seinerseits nach § 282 BGB exkulpieren muß.



Wie das Landesarbeitsgericht - wenn auch ohne nähere Begründung - im Ergebnis zutreffend ausführt, kann der mit der Widerklage verfolgte Anspruch der Beklagten auch nicht auf Vorschriften des Deliktsrechts gestützt werden. Da die Beklagte, offenbar infolge der Verwendung von Computern bei der Aufstellung und Auswertung der Inventuren, nicht darzulegen vermag, ob und inwieweit der von ihr behauptete Fehlbetrag ein Warenmanko, ein Geldmanko oder ein Waren- und Geldmanko darstellt, kann sie unter den rechtlichen Gesichtspunkten des § 823 Abs. 1 BGB allenfalls eine Beeinträchtigung ihres Vermögens durch die Klägerin behaupten. Daraus läßt sich jedoch ein Deliktsanspruch nach dieser Vorschrift schon deswegen nicht herleiten, weil das Vermögen als solches nicht zu den absoluten Rechten im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB gehört (vgl. BGHZ 27, 137 [140] und 41, 123 [126 - 127]; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Besonderer Teil, 10. Aufl., S. 451; Palandt, BGB, 33. Aufl., § 823 Anm. 6 j; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 823 Rdnr. 34).

Zugunsten der Beklagten besteht nach ihrem Vorbringen aber auch kein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit strafrechtlichen Bestimmungen. Der ungenaue unsubstantiierte Vortrag der Beklagten, wonach die Klägerin private Rechnungen aus der Filialkasse bezahlt haben soll, reicht zur Darlegung der Tatbestandsmerkmale der Unterschlagung (§ 246 StGB) nicht aus. Die Beklagte hat auch nicht substantiiert vorgetragen, daß sich die Klägerin ihr gegenüber tatbestandsmäßig im Sinne des § 266 StGB verhalten hat, wobei ohnehin zweifelhaft erscheint, ob die Klägerin von dieser Strafvorschrift überhaupt erfaßt wird, und zudem, da nur die vorsätzliche Untreue strafbar ist, Vorsatz der Klägerin vorliegen müßte, wozu es nach dem Vorbringen der Beklagten ebenfalls an jeglichem konkreten Anhaltspunkt fehlt.

Die hiergegen, auch in der Revision, von der Beklagten erhobenen Einwendungen sind durchweg unbegründet. So ist es für die Entscheidung des Rechtsstreits grundsätzlich unerheblich, in welcher Höhe die Beklagte während der vergangenen Jahre insgesamt in ihren vielen Filialen Mankogelder ausgezahlt hat. Auch der Umstand, daß die Klägerin Filialleiterin



- 13 -

war, rechtfertigt für sich allein, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, weder aus vertragsrechtlichen noch aus deliktsrechtlichen Gründen eine andere rechtliche Beurteilung. Eine Haftung der Klägerin aufgrund einer wirksam vereinbarten Vertragsstrafe (§§ 339 ff. BGB) scheidet nach dem unstreitigen Sachverhalt aus, weil es dafür an den Voraussetzungen fehlt.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Beklagte nach § 97 Abs. 1 BGB.

gez. Dr. Poelmann

Schulz-Rupp

Dr. Neumann

Pfister

Dr. Feller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)  
Über 100.000 Urteile

